

# Umstellungsvereinbarung

zwischen dem Träger der Einrichtung/Dienst

**Name**  
**Straße**  
**PLZ Ort**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**Name**  
**Anschrift**  
**PLZ Ort**

(Leistungsträger)

zur

**vertragsrechtlichen Sicherstellung  
bestehender EGH-Angebote vor Ort**

**im Rahmen  
des laufenden technischen BTHG-Umstellungsprozesses**

## Präambel

- (1) Nach der von der Vertragskommission SGB IX getroffenen Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 29.10.2021 enden die zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern auf Basis der Anlage zu § 85 Abs. 1 LRV geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Ablauf des 31.12.2023. Diese betrifft auch sämtlich auf dieser Basis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geschlossenen Vereinbarungen über die Leistungsangebote nach SGB IX.

Der mit diesen landeseinheitlich geschlossenen Übergangsvereinbarungen unterstützte Prozess zur Umstellung der leistungsrechtlichen Grundlagen sämtlicher bestehender EGH-Angebote in Baden-Württemberg auf den neuen SGB IX-Landesrahmenvertrag hat zwar auch im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers zusammen mit dem Leistungserbringer rechtzeitig begonnen. Aufgrund einer Vielzahl an Gründen kann der vor Ort zwischen den Parteien noch laufende Verhandlungsprozess bzw. der technische Prozess zur vertragsrechtlichen Umstellung sämtlicher betroffener Vereinbarungen nicht rechtzeitig und vollumfänglich für alle bestehenden Angebote innerhalb des auslaufenden Übergangszeitraums abgeschlossen werden. Zu diesen Gründen zählen u.a.:

- Vielzahl der von der Umstellung erfassten Angebote und Personenkreise an Leistungsberechtigten
- Komplexität der im Rahmen der Verhandlung einzelner Angebote zu bearbeitenden Themenstellungen
- Beidseits beschränkte Kapazitäten bei der verwaltungstechnischen Umstellung der einzelnen Angebote
- Notwendige Einbindung von Trägern der Eingliederungshilfe anderer Bundesländer, weiterer Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX sowie der Pflegekassen und Integrationsämter in den Umstellungsvollzug

Leistungsträger und Leistungserbringer wollen mit dieser Vereinbarung **vor Ort** sicherstellen, dass es bei jenen restlichen EGH-Angeboten, die zum Ablauf der vertragsrechtlichen Übergangsfrist noch nicht rechtszeitig umgestellt werden konnten, zu keinem zwischenzeitlichen Leistungsabbruch vor Ort kommt. Vielmehr soll die Leistungserbringung zugunsten der vom Funktionieren des jeweiligen Leistungsangebots abhängigen Leistungsberechtigten auch bei einer erst nach dem 31.12.2023 endgültig erfolgenden Umstellung vertragsrechtlich sichergestellt bleiben.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind **sämtliche** zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geschlossenen Übergangs-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX über EGH-Leistungsangebote jeder denkbaren Leistungsgruppe nach § 5 SGB IX, die
- in den leistungsrechtlichen Aufgabenbereich des für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe fallen und
  - nicht bereits zum Ablauf des 31.12.2023 durch neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis des LRV SGB IX rechtswirksam abgelöst sind.
- (2) Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien die Fortführung der Vereinbarungen nach Abs. 1 zur Sicherstellung des Umstellungsprozesses innerhalb des zwischen den Parteien verabredeten weiteren Umstellungszeitplans und ändern diese gleichsam ab. Die dadurch jeweils geänderten Vereinbarungen werden als Brückenvereinbarungen bezeichnet.

## § 2 Umstellungszeitplan

- (1) Die Parteien haben sich vor Ort für die von den Brückenvereinbarungen erfassten Angebote über einen Verhandlungs- und Umstellungszeitplan verständigt, der die vor Ort schnellstmögliche Umstellung auf den LRV SGB IX ermöglicht.
- (2) Die in der beigefügten **Anlage „Umstellungszeitplan“** (Ausdruck des ausgefüllten Excel-Sheet) näher bezeichneten Angebote werden zu den dort aufgeführten Zeitpunkten umgestellt.

## § 3 Fortführung der Vereinbarungen

- (1) Die vertragsgegenständlichen Vereinbarungen werden gemäß § 53 Abs. 1 SGB X und entsprechend den nachfolgenden Maßgaben ab dem 01.01.2024 fortgesetzt.
- (2) In den vertragsgegenständlichen Brückenvereinbarungen werden die jeweils getroffenen Regelungen zum Vereinbarungszeitraum (vgl. § 6 der Mustervereinbarungen in der Anlage zu § 85 LRV) mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 vollständig wie folgt ersetzt:

*„Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2024. Sie endet für das jeweilige Angebot zum dem dafür vereinbarten Umstellungszeitpunkt, der in der Anlage (Excel-Sheet „Umstellungszeitplan“) zu § 2 der Umstellungsvereinbarung niedergelegt ist. Die Vereinbarung entfällt automatisch mit Wirksamwerden der auf Basis des Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX abgeschlossenen neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.“*

- (3) Während der Laufzeit der Brückenvereinbarungen
  - werden innerhalb des jeweils betroffenen Leistungsangebots dieselben Leistungsinhalte und -umfänge mitsamt der damit notwendig verbundenen Qualität erbracht und vergütet wie sie auch im vorangegangenen Jahr 2023 erbracht wurden.
  - gelten die wesentlichen und von den Parteien zu berücksichtigenden Leistungsmerkmale im Sinne des § 125 Abs. 1 und 2 SGB IX als hinreichend bekannt und geeint.
- (4) § 85 Abs. 1 des LRV SGB IX und die Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des Bundes-  
teilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022 bleiben für die Brückenvereinbarungen weiterhin Grundlage.
- (5) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung gelten die Brückenvereinbarungen gleichsam mit den vorliegend vereinbarten angepassten Inhalten. Eine Neuausfertigung der jeweiligen Brückenvereinbarungen mit den angepassten Inhalten erfolgt nicht. Das Vergütungsblatt nach § 4 Abs. 4 ersetzt die in den Brückenvereinbarungen bisher in § 3 Abs.1 ausgewiesenen Vergütungen.

## § 4 Vergütungsanpassung

- (1) In den vertragsgegenständlichen Vereinbarungen werden die mit Laufzeit bis zum 31.12.2023 vereinbarten Vergütungen (Betrag für die sog. Eingliederungshilfeleistung; vgl. § 3 Abs. 1 der Mustervereinbarungen in der Anlage zu § 85 LRV) nach den nachfolgenden Bestimmungen mit Wirkung ab 01.01.2024 für die gesamte Laufzeit der Brückenvereinbarungen verändert.
- (2) Bei den Brückenvereinbarungen für besondere Wohnformangebote erfolgt - soweit der zum 01.01.2024 anzuwendende KdU-Wert steigt - eine Anrechnung der Steigerungsdifferenz auf den

bisher vereinbarten und in der Eingliederungshilfeleistung enthaltenen Betrag bzgl. der Aufwendungen für Wohnraum. Soweit im Einzelfall der ab 01.01.2024 anzuwendende KdU-Wert im Vergleich zum Vorjahreswert sinkt, erhöht sich der Betrag bzgl. der Aufwendungen für Wohnraum um die Differenz der beiden KdU-Werte. Diese rechnerisch veränderten Werte gelten automatisch ab 01.01.2024 als vereinbart.

- (3) In sämtlichen vertragsgegenständlichen Vereinbarungen werden die mit Laufzeit bis zum 31.12.2023 vereinbarten Vergütungen (Betrag für die sog. Eingliederungshilfeleistung; vgl. § 3 Abs. 1 der Mustervereinbarungen in der Anlage zu § 85 LRV) einheitlich ab 01.01.2024 für die gesamte Laufzeit der Brückenvereinbarungen um ☒ % erhöht.
- (4) Für die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Angebote werden unter Berücksichtigung der Erhöhung die in der **Anlage „Vergütungsblatt“** aufgeführten Vergütungen je Berechnungstag vereinbart.

Beide Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum:

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

\_\_\_\_\_  
Leistungsträger